

532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (499 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben durch bestimmte Personen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung vom 28. März 1952 mit obgenannter Regierungsvorlage beschäftigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt die deutsche Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115, durch eine österreichische Rechtsvorschrift. Die Abänderungen tragen den Bedürfnissen der Praxis Rechnung.

Mit diesem Gesetzentwurf wird bezweckt, daß auch in Zukunft Maßnahmen zur Abwehr und zum Schutz gegenüber den Gefahren, die sich aus dem Verhalten von Trunksüchtigen und von Personen, die bereits mehrmals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Handlung bestraft wurden, für die

Allgemeinheit ergeben, getroffen werden. In der Erlassung eines Verbotes, Gaststätten zu betreten, liegt an sich keine Bestrafung der Trunkenheit, sondern nur eine Maßnahme vorbeugender Natur. Erst wenn das Verbot übertreten wird, ist eine Bestrafung vorgesehen.

Während der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mayerhofer, Dr. Tončić, Grubhofer, Dr. Pittermann, Mark und Dr. Pfeifer beteiligten, ergab sich das Verlangen nach einer Abänderung des Titels dieser Regierungsvorlage.

Im Titel haben die Worte „durch bestimmte Personen“ zu entfallen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. März 1952.

Reismann,
Berichtersteller.

Probst,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1952,
betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des
Betretens von Gast- und Schankgewerbe-
betrieben.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Trunksüchtigen, sowie Personen, die bereits mehrmals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft wurden, kann das Betreten von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden, verboten werden.

(2) Das Verbot kann entweder für das ganze Bundesgebiet oder für ein örtlich beschränktes Gebiet ausgesprochen werden.

(3) Das Verbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verhängt und erforderlichenfalls wiederholt werden.

§ 2. Zur Erlassung des Verbotes sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, zuständig.

§ 3. Die Übertretung eines nach § 1 ausgesprochenen Verbotes wird als Verwaltungsübertretung von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 300 S, im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115, wird außer Kraft gesetzt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.